

Satzung Forum Arbeitswelten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Forum Arbeitswelten**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Forums ist es, den internationalen Austausch über Arbeitswelten zu vertiefen. Das Forum soll vor allem Handlungsräume für grenzüberschreitende Basiskontakte und solidarische Zusammenarbeit zwischen Individuen, Gruppen und Organisationen fördern, die sich für soziale Gerechtigkeit einsetzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, der internationalen Gesinnung und der politischen Bildungs- und Aufklärungsarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- internationalen Informations- und Wissensaustausch
- Beteiligung an sowie Durchführung oder Förderung von internationalen Tagungen, Workshops und Begegnungen
- Durchführung oder Förderung von Recherchen und wissenschaftlichen Untersuchungen sowie Veröffentlichung der Ergebnisse
- Unterhalt einer eigenen Internetplattform
- Zusammenführung von Organisationen und Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung.

Das Forum hat seinen Ausgangs- und Schwerpunkt in der Beschäftigung mit China und Deutschland im weltweiten Zusammenhang und ist offen für eine Ausweitung seiner Aktivitäten auf andere Länder und Weltregionen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung an den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit

- die Beschlussfassung über die Ausrichtung der Arbeit des Vereins und des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (oder per E-mail) unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags einberufen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Sie wählt eine Versammlungsleitung.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e ProtokollantIn zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und dem/r ProtokollantIn unterzeichnet wird.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der KassiererIn. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n KassenprüferIn.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Siegburg, den 31. Oktober 2011
